Abänderung von Unterhaltstiteln

Voraussetzungen, Verfahren, Fallstricke

1

Teil 1

Gemeinsamkeiten der Abänderung nach §§ 238, 239 FamFG

2

Normalfall einer Gerichtsentscheidung

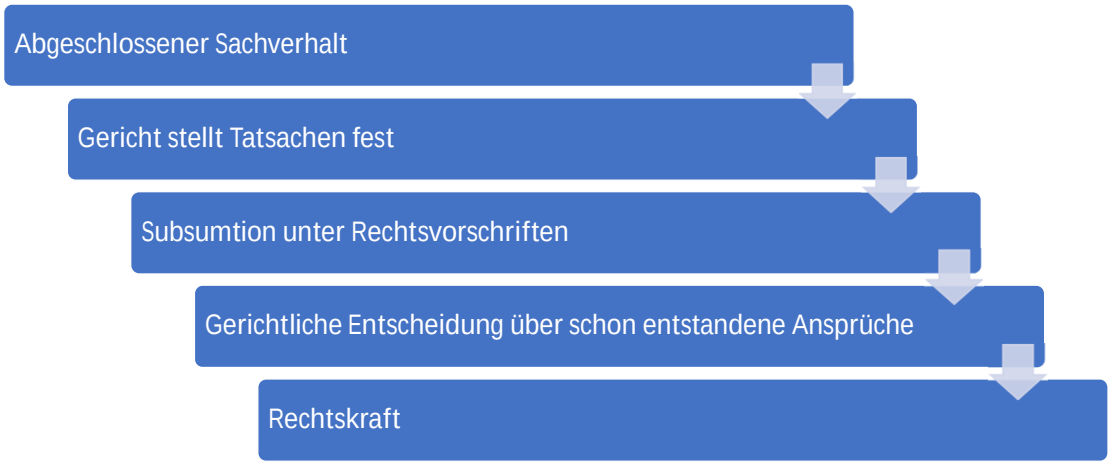

3

Besonderheit in Unterhaltsverfahren

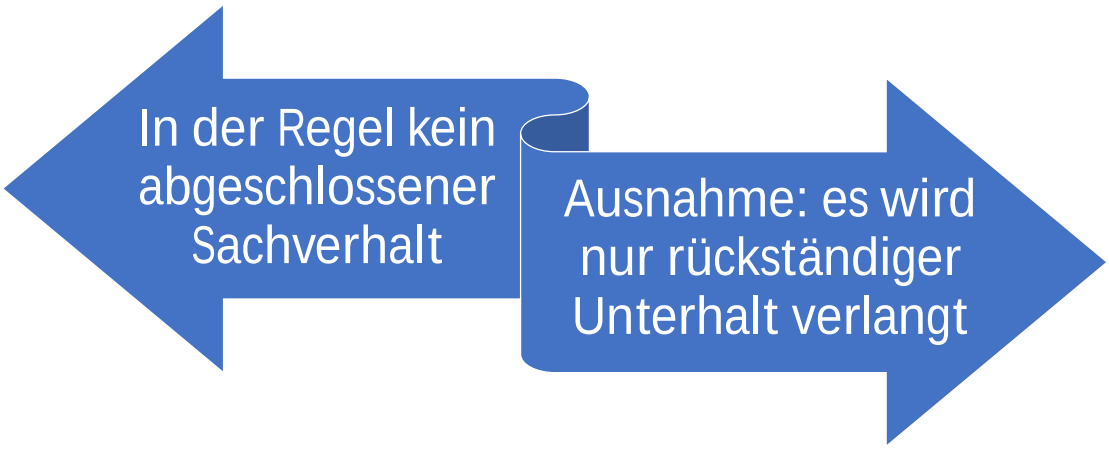

4

Besonderheit in Unterhaltsverfahren
Regelfall: auch laufender Unterhalt

Kein abgeschlossener Sachverhalt

Gericht entscheidet über erst künftig entstehende Ansprüche

Feststellung des Sachverhalts nur über schon eingetretene Umstände möglich

Im Übrigen Prognose erforderlich

5

Situation bei Vergleichen

Ausgangslage: wie bei gerichtlichen Entscheidungen

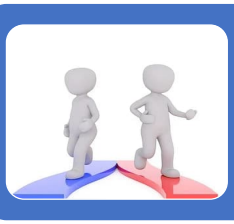

Unterschiede:

- Gestaltungsspielraum durch Vertragsfreiheit
- Keine Rechtskraft
- Statt dessen vertragliche Bindungswirkung
- Vergleich verändert im Rahmen der Privatautonomie die materielle Rechtslage

6

Gemeinsamkeiten von Entscheidungen/Vergleichen

Bindung an frühere Unterhaltsberechnung

Änderung der Berechnungsgrundlagen

Dadurch entfallende Rechtfertigung der Bindung

Bedürfnis für Anpassung an geänderte Verhältnisse

7

Art und Weise der Anpassung

§ 238 IV FamFG

Liegt eine wesentliche Veränderung der tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse vor, ist die Entscheidung unter Wahrung ihrer Grundlagen anzupassen.

§ 239 II FamFG

Die weiteren Voraussetzungen und der Umfang der Abänderung richten sich nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts.

8

Anpassung bei **Entscheidungen**

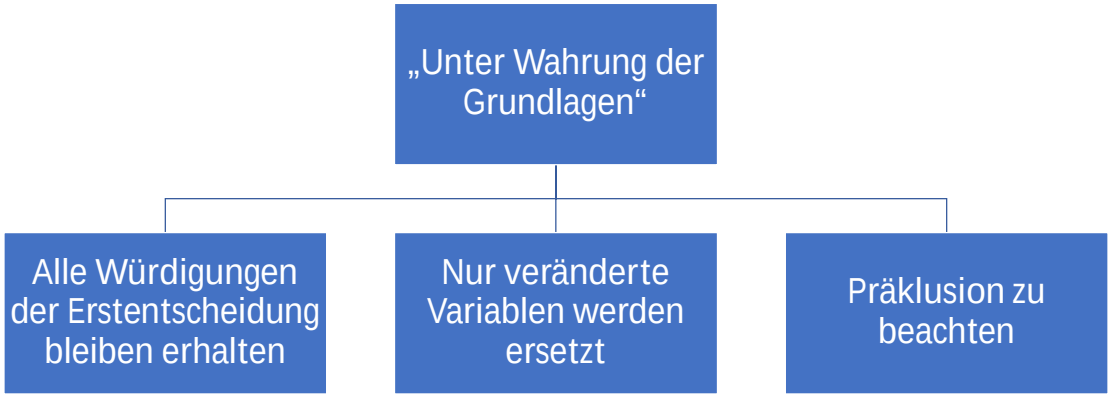

9

Anpassung bei Vereinbarungen

„Nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts“

- Vorrang: Absprachen der Beteiligten
- Im Übrigen: Regeln über Störung der Geschäftsgrundlage
  - „Was hätten die Beteiligten vereinbart, wenn sie die aktuelle Situation bedacht hätten?“
- Keine Anwendung der Präklusion

10

1. Abänderbarer Titel

11

Abänderbarer Titel:
1. Gerichtsentscheidungen (§ 238 FamFG)

Unterhaltsbeschlüsse, z.B.

- Endbeschlüsse
- Anerkenntnisbeschlüsse
- Säumnisbeschlüsse
- Teilbeschlüsse

12

Abänderbarer Titel:
2. gerichtliche Vergleiche (§ 239 FamFG)

Vergleiche

- Im streitigen Hauptsacheverfahren
- Im VKH-Prüfungsverfahren
- Im vorläufigen Rechtsschutz, wenn zugleich Hauptsache vermieden wird (sonst § 54 FamFG)
- Im Verfahren vor dem Güterichter

13

Abänderbarer Titel:
3. Vollstreckbare Urkunden (§ 239 FamFG)

Notarielle Urkunden

Jugendamtsurkunden nach §§ 59, 60 SGB VIII

Für vollstreckbar erklärte Anwaltsvergleiche,

§ 796a ZPO

14

Abänderbarer Titel
4. Sonstige Vergleiche?

Grundsatz: privatschriftliche Vergleiche nicht nach § 239 FamFG abänderbar	Argument: es fehlt die Vollstreckbarkeit	Ausnahme, wenn Beteiligte die Anwendung der §§ 238, 239 FamFG ausdrücklich vereinbaren?
		• Beteiligte können kein eigenes Verfahrensrecht vereinbaren • Deshalb Leistungs- bzw. neg. Feststellungsantrag • §§ 238, 239 sind dann Prüfungsmaßstab iRd Begründetheit

15

Identischer Verfahrensgegenstand

- Verfahrensgegenstand des Abänderungsverfahrens muss identisch mit dem Gegenstand des Vorverfahrens sein
- Maßgeblich: materieller Anspruch (Rechtsverhältnis) als Grundlage der Unterhaltspflicht
- Bei gegenläufigen Abänderungsanträgen besteht Identität (BGH FamRZ 1997, 488)

16

Beispiel **für** Identität des Gegenstands

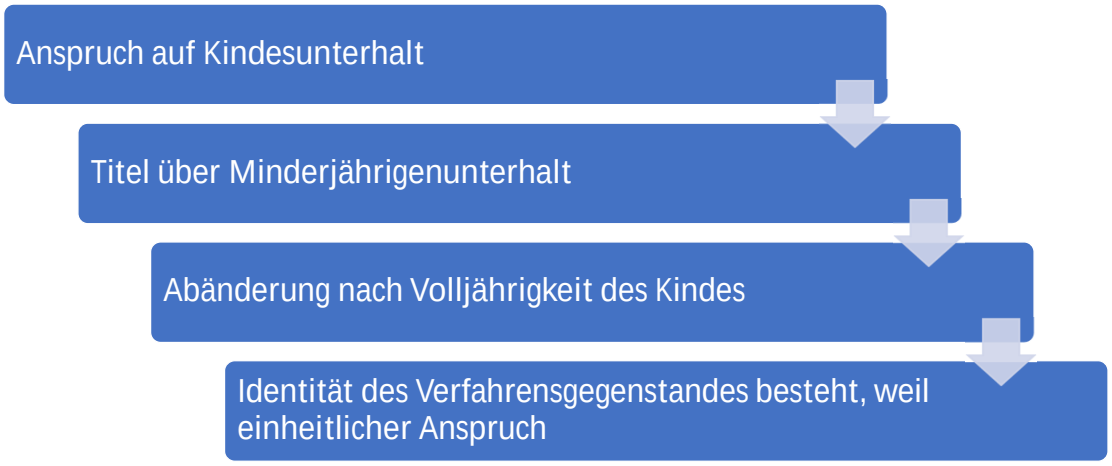

17

Beispiel **gegen** Identität

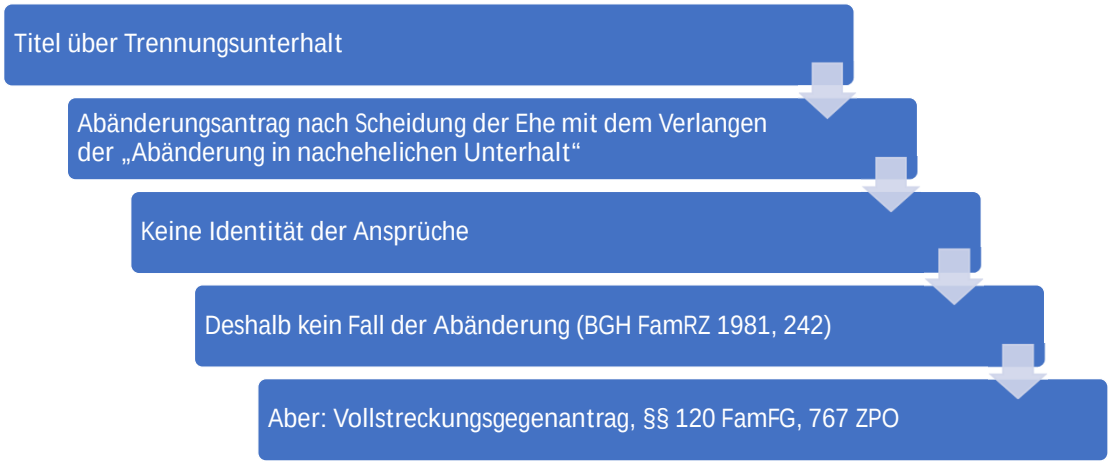

18

Besonderheit: **Schlüssigkeit** als Voraussetzung der **Zulässigkeit**

19

Schlüssigkeit in anderen Verfahren

Schlüssigkeit ist nach der ZPO in der Regel keine Voraussetzung der Zulässigkeit, sondern der Begründetheit

„Eine unschlüssige Klage ist unbegründet; nur eine schlüssige Klage kann begründet sein, nämlich dann, wenn die Tatsachen, falls sie nicht bestritten, zugestanden oder bewiesen werden, den Anspruch rechtfertigen“ (Creifelds/Groh, Rechtswörterbuch, 24. Ed. 2020)

20

Abänderung: Schlüssigkeit als Voraussetzung der **Zulässigkeit**

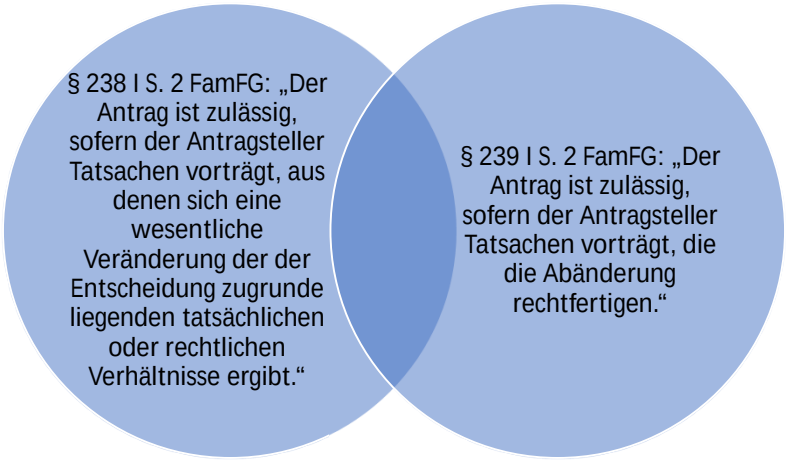

21

Schlüssigkeit: Begriff

Sachvortrag ist schlüssig, wenn er bei Unterstellung als richtig die begehrte Rechtsfolge auslöst

Tatbestandsmerkmale der Rechtsnorm sind sozusagen die Schließelemente des „Schlosses“

Der Sachvortrag muss für jedes dieser Schließelemente den richtigen „Schlüssel“ liefern

22

BGH ,28.1.2020 – VIII ZR 57/19

NJW 2020, 1740 (m. Anm. *Gössl*)

23

Behauptung „ins Blaue hinein“ (BGH NJW 1968, 1233, 1234)

Eine Behauptung ist … nach § 138 Abs. 1 ZPO dann unbeachtlich, wenn das Gericht zu der Überzeugung gelangt, dass die Partei selbst nicht an ihre Richtigkeit glaubt

oder das Gericht sie für eine willkürliche, ohne greifbare Anhaltspunkte ausgesprochene Vermutung hält

24

Schlüssigkeit als Zulässigkeitsvoraussetzung OLG Hamburg, B.v. 18.6.25 – 7 UF 73/20

- M und F sind geschiedene Eheleute mit zwei Kindern
- Ein Kind lebt bei M, eins bei F, M zahlt Mindestunterhalt
- F ist Physiotherapeutin, betreibt „Beauty-Salon“ in HH
- 2015 Vergleich zwischen M und F: Mindestunterhalt
- F zahlt lediglich einmal den vereinbarten Unterhalt
- 2017 beantragt F Abänderung auf „null“ aus Krankheitsgründen
- 2018 Eröffnung des Insolvenzverfahrens bzgl. F
- 2020 weist FamG den Abänderungsantrag zurück

25

OLG Hamburg, B.v. 18.6.25 – 7 UF 73/20 Vortrag der F

- Arbeitsunfähig aufgrund diverser Beschwerden seit 09/25
- Umschulung zur Heilpraktikerin begonnen, aber aus Krankheitsgründen abgebrochen
- Weiterarbeit trotz Erkrankung nur zur Vermeidung des Sozialleistungsbezugs
- Keine Chance auf Jobwechsel wegen Erkrankungen
- Keine gesteigerte Erwerbsobliegenheit, da M mehr als das Dreifache ihres Einkommens erziele

26

OLG Hamburg, B.v. 18.6.25 – 7 UF 73/20 Antrag zulässig?

- Aus dem Beschluss (Rn. 58 f.):
  - „Der Abänderungsantrag [...] ist gem. § 239 Abs. 1 S. 2 FamFG zulässig. Die Antragstellerin begehrt die Abänderung eines Vergleichs nach § 794 Abs. 1 Nummer 1 ZPO, der eine Verpflichtung zu künftig fällig werdenden wiederkehrenden Leistungen enthält. Gemäß § 239 Abs. 1 Satz 2 FamFG hat die Antragstellerin mit dem Vortrag, leistungsunfähig zu sein, auch Tatsachen vorgetragen, die grundsätzlich eine Abänderung rechtfertigen. Dem Vortrag eines Antragstellers muss nur entnommen werden können, dass „unterm Strich“ das behauptete Ergebnis herauskommen kann.“
- Frage: ist das so richtig? Stellungnahme: s. unten

27

OLG Hamburg, B.v. 18.6.25 – 7 UF 73/20 Antrag begründet?

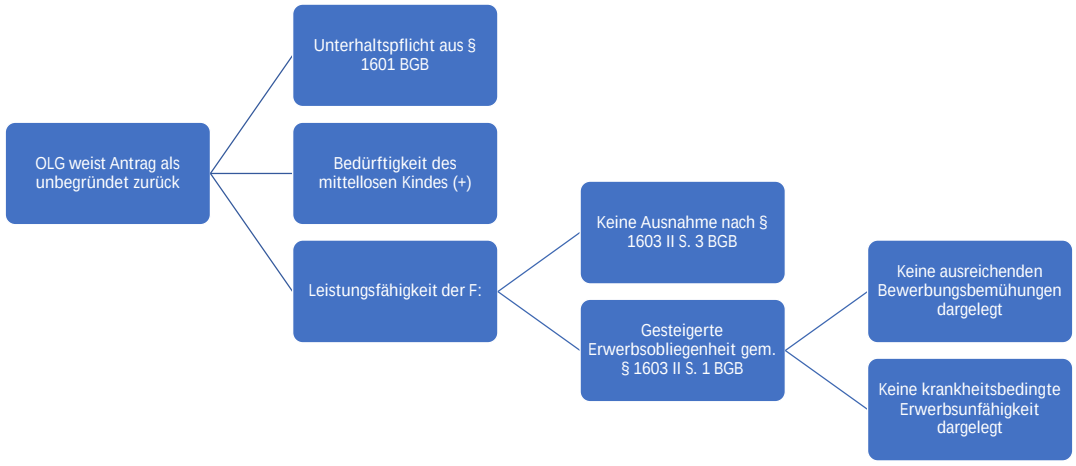

28

OLG Hamburg, B.v. 18.6.25 – 7 UF 73/20 Erwerbsbemühungen

- Kein Vortrag zu zumutbarer Umschulung
- Kein Vortrag zum Umfang möglicher Erwerbstätigkeit
- Tatsächlich ausgeübte Erwerbstätigkeit im Lehrberuf
- Kein Vortrag zu etwaigen Bewerbungen
- Als angestellte Physiotherapeutin in Vollzeit bestünde Leistungsfähigkeit

29

OLG Hamburg, B.v. 18.6.25 – 7 UF 73/20 Krankheitsbedingte Einschränkungen

- Nennung von Diagnosen reicht nicht aus
- Krankheitsbedingte Einschränkungen müssen genau dargelegt werden
  - Kein Vortrag hierzu von F
  - Kein Vortrag zu zumutbaren Therapiebemühungen
  - Kein Vortrag, ob ärztliche Vorgaben eingehalten wurden
  - Als Medikation (zuletzt) nur Antimykotika, Nahrungsergänzungsmittel und „pflanzliches Beruhigungsmittel“
  - Rheuma- und Entzündungswerte zuletzt unauffällig

30

OLG Hamburg, B.v. 18.6.25 – 7 UF 73/20
M als leistungsfähiger Dritter?

§ 1603 Leistungsfähigkeit

- (1) Unterhaltspflichtig ist nicht, wer bei Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen außerstande ist, ohne Gefährdung seines angemessenen Unterhalts den Unterhalt zu gewähren.
- (2) Befinden sich Eltern in dieser Lage, so sind sie ihren minderjährigen Kindern gegenüber verpflichtet, alle verfügbaren Mittel zu ihrem und der Kinder Unterhalt gleichmäßig zu verwenden. Den minderjährigen Kindern stehen volljährige unverheiratete Kinder bis zur Vollendung des 21. Lebensjahrs gleich, solange sie im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils leben und sich in der allgemeinen Schulausbildung befinden. Diese Verpflichtung tritt nicht ein, wenn ein anderer unterhaltspflichtiger Verwandter vorhanden ist; sie tritt auch nicht ein gegenüber einem Kind, dessen Unterhalt aus dem Stamme seines Vermögens bestritten werden kann.

31

OLG Hamburg, B.v. 18.6.25 – 7 UF 73/20
M als leistungsfähiger Dritter?

§ 1603 Leistungsfähigkeit

- (2) Diese Verpflichtung tritt nicht ein, wenn ein anderer unterhaltspflichtiger Verwandter vorhanden ist; sie tritt auch nicht ein gegenüber einem Kind, dessen Unterhalt aus dem Stamme seines Vermögens bestritten werden kann.

32

„Anderer leistungsfähiger Verwandter“

- Auch anderer (auch: betreuender) Elternteil
- Primäre Folge: Entfallen der gesteigerten Erwerbsobliegenheit
- Nur ausnahmsweise bei Wahrung des angemessenen Selbstbehalts des Barunterhaltspflichtigen (BGH FamRZ 2013, 1558)
- Erhebliches Ungleichgewicht kommt in Betracht, wenn betreuender Elternteil das Dreifache des Barunterhaltspflichtigen verdient
- Hier zu verneinen
  - F hatte keinen Beweis für ihren Vortrag angeboten
  - M zahlt für das bei F lebende Kind nur Mindestunterhalt

33

OLG Hamburg, B.v. 18.6.25 – 7 UF 73/20 Stellungnahme

- Dem Ergebnis (Abweisung des Antrags) ist zuzustimmen
- Aber:
  - OLG lässt Erfolg des Antrags an fehlendem Sachvortrag scheitern
  - Leistungs (-un-) fähigkeit ist Rechtsbegriff
  - Damit keine Schlüssigkeit des Antrags
  - Damit keine Zulässigkeit des Antrags, § 239 I FamFG
    - Antrag wäre als unzulässig abzuweisen gewesen
    - Wichtig für Rechtskraftwirkung und erneutes Abänderungsverfahren!

34

Anforderungen an schlüssigen Vortrag

Sämtliche Grundlagen des abzuändernden Vergleichs	Absprachen zur Abänderbarkeit	Ggfs Störung der Geschäftsgrundlage
• Einkommenssituation beider Beteiligter • Rechenweg der Unterhaltsbemessung, auch wenn nicht nachvollziehbar • Umstände einer (unterbliebenen) Begrenzung/Befristung	• Wurden solche Absprachen getroffen? • Sind die vereinbarten Voraussetzungen eingetreten?	• Aktuelle Umstände, einschließlich etwaiger Verbesserungen • Umstände der Unzumutbarkeit des Fortbestands der Regelung • Umstände der Zumutbarkeit der Anpassung für Gegner

35

Begründetheit bei § 239 FamFG

36

Wortlaut des § 239 II FamFG

§ 239 Abänderung von Vergleichen und Urkunden

- Die weiteren Voraussetzungen und der Umfang der Abänderung richten sich nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts.

37

Abänderbarkeit einseitiger Verpflichtungserklärungen

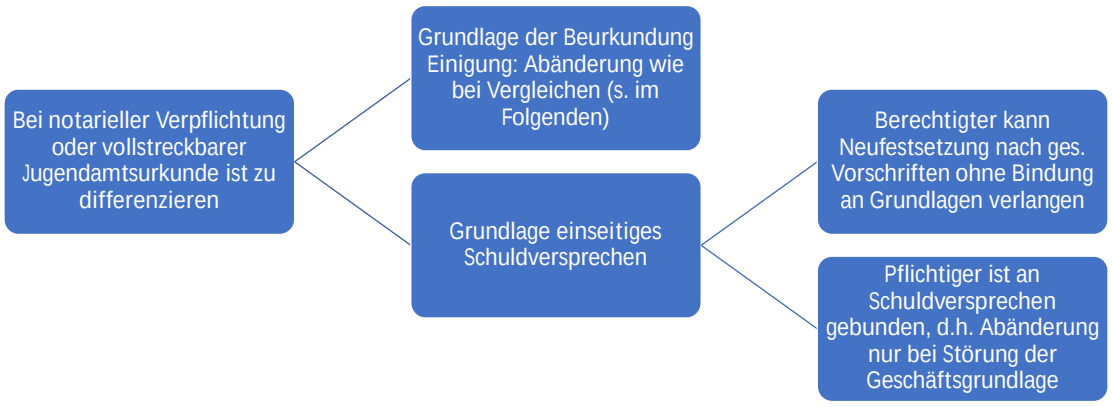

38

Beispiel: OLG Koblenz FamRZ 2025, 1095 = NZFam 2025, 406 (*Maaß*)

M ist Vater der 2012 geborenen T

Durch JA-Urkunde verpflichtet er sich zum Mindestunterhalt

2018 wird er erneut Vater aus neuer Ehe mit F

Er beantragt Abänderung der Urkunde auf zuletzt ca. 200 EUR

M verdient in Teilzeit 1.400 EUR, F in Vollzeit bereinigt 2.500 EUR p.M.

M beantragt VKH für das Abänderungsverfahren

39

OLG Koblenz FamRZ 2025, 1095 Erfolgsaussicht?

- Grundsatz: Abänderbarkeit von einseitigen JA-Urkunden?
  - Für Unterhaltsberechtigten frei abänderbar
  - Für Unterhaltspflichtigen: Bindungswirkung gem. § 781 BGB
  - Pflichtiger muss wesentliche Änderung darlegen
  - Dazu gehört auch Einkommen bei Errichtung der Urkunde
  - Dazu kein Vortrag des M

40

OLG Koblenz FamRZ 2025, 1095 Erfolgsaussicht?

- Leistungsfähigkeit des M?
  - Reduzierter Selbstbehalt wegen Zusammenlebens mit F: 10%
  - Aus eigenem Einkommen nur teilweise leistungsfähig
  - Aber: Anspruch auf Familienunterhalt
  - Addiertes Einkommen M und F: 3.900 EUR
  - Davon ½ = Anteil des M am Familienunterhalt
  - Kein Erwerbstätigenbonus beim Familienunterhalt
  - F verteidigt gegen M „nur“ eheangemessenen Selbstbehalt (1.600 EUR)
  - Damit Unterhalt aus eigenem Einkommen + Familienunterhalt
  - M ist damit leistungsfähig

41

Abänderbarkeit von **Vergleichen**

- Vergleich bindet nur materiell-rechtlich
- Gilt nur zwischen den Beteiligten *(inter partes)*
- Aber: in den Grenzen der Privatautonomie verändert der Vergleich die materiell-rechtliche Rechtslage zwischen den Beteiligten
- Daran ist das Gericht materiell-rechtlich gebunden

42

Situation bei Vergleichen

- Größter Unterschied zu Gerichtsentscheidungen: keine materielle Rechtskraft
- Bindungswirkung ergibt sich daher nicht aus prozessualen, sondern aus materiell-rechtlichen Erwägungen
- Deshalb auch Abänderung vor allem nach materiellen Recht

43

Unterschiede zu § 238 FamFG: Schlüssigkeit

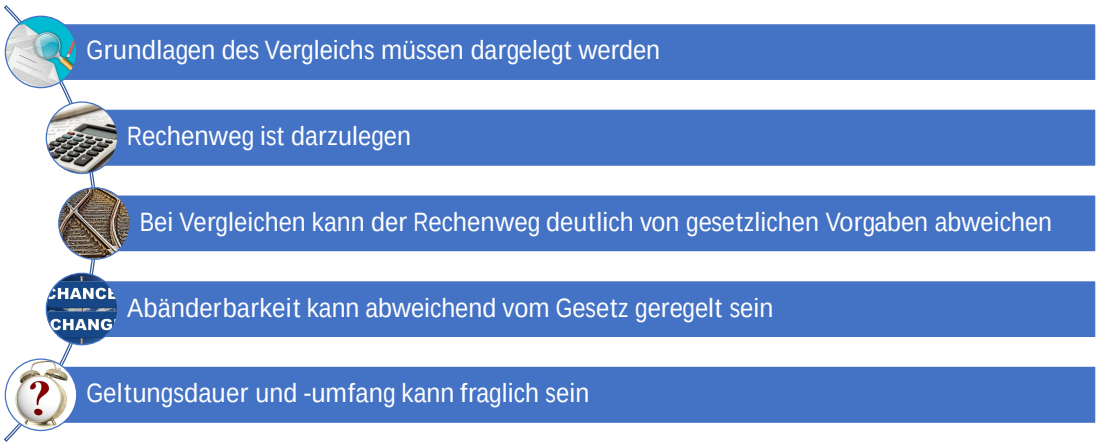

44

Vereinbarungen zur Abänderbarkeit

Prüfungsmaßstab der Abänderung ist nur im Zweifel Störung der Geschäftsgrundlage

Vorrangig sind Vereinbarungen zur Abänderbarkeit zu prüfen, z.B.

- Erleichterung (bis hin zur freien Abänderbarkeit)
- Erschwerung
- Ausschluss

45

Beispiel

- M und F vereinbaren 2006 nachehelichen Unterhalt von 100 €
- Im Vergleich heißt es: „Die Abänderung findet nur bei Wiederheirat von F statt.“
- 2024 beantragt M Abänderung auf Null
  - Der Betrag sei als Altersvorsorgeunterhalt gedacht
  - Der Vergleich entspreche nicht dem Willen der Ehegatten
  - F brauche als Rentnerin keinen AVU mehr
  - Die Vereinbarung zur Abänderung sei „ungeschickt formuliert worden“
  - Die Geschäftsgrundlage sei durch Verrentung weggefallen
- Wie würden Sie entscheiden?

46

Unterschiede zu § 238 FamFG Berücksichtigung von Alttatsachen

§ 238 FamFG:

- Würdigung relevanter Tatsachen durch das Gericht bindet für die Zukunft
- => Präklusion von Alttatsachen

§ 239 FamFG:

- Würdigung relevanter Tatsachen durch die Vertragsparteien bindet für die Zukunft
- Anpassung nur
  - Unter den vereinbarten Voraussetzungen oder
  - wegen Störung der Geschäftsgrundlage

47

Anspruchsgrundlage

Störung der Geschäftsgrundlage, § 313 BGB

- (1) Haben sich Umstände, die zur Grundlage des Vertrags geworden sind, nach Vertragsschluss schwerwiegend verändert und hätten die Parteien den Vertrag nicht oder mit anderem Inhalt geschlossen, wenn sie diese Veränderung vorausgesehen hätten, so kann Anpassung des Vertrags verlangt werden, soweit einem Teil unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls, insbesondere der vertraglichen oder gesetzlichen Risikoverteilung, das Festhalten am unveränderten Vertrag nicht zugemutet werden kann.

48

Anspruchsgrundlage

Störung der Geschäftsgrundlage, § 313 BGB

- (2) Einer Veränderung der Umstände steht es gleich, wenn wesentliche Vorstellungen, die zur Grundlage des Vertrags geworden sind, sich als falsch herausstellen.

49

Voraussetzungen im Überblick

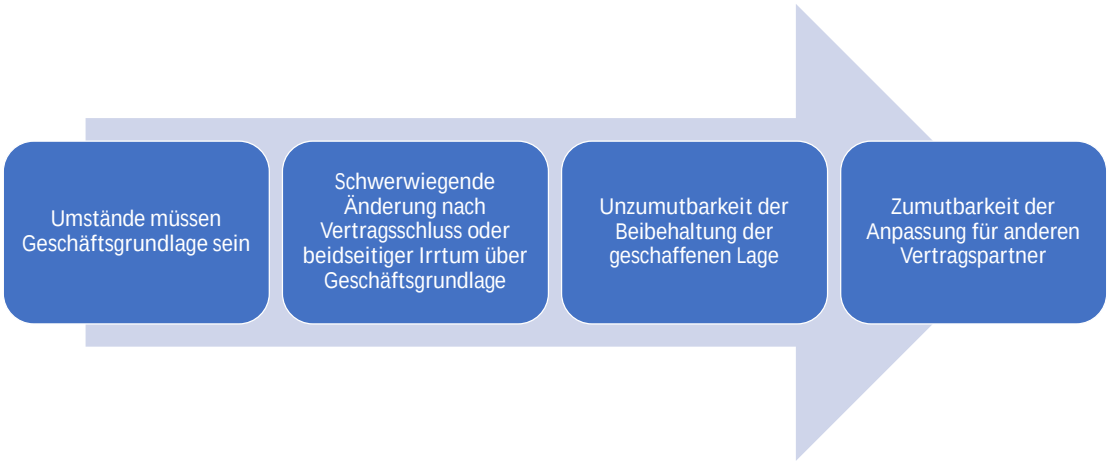

50

Voraussetzungen im Einzelnen Geschäftsgrundlage

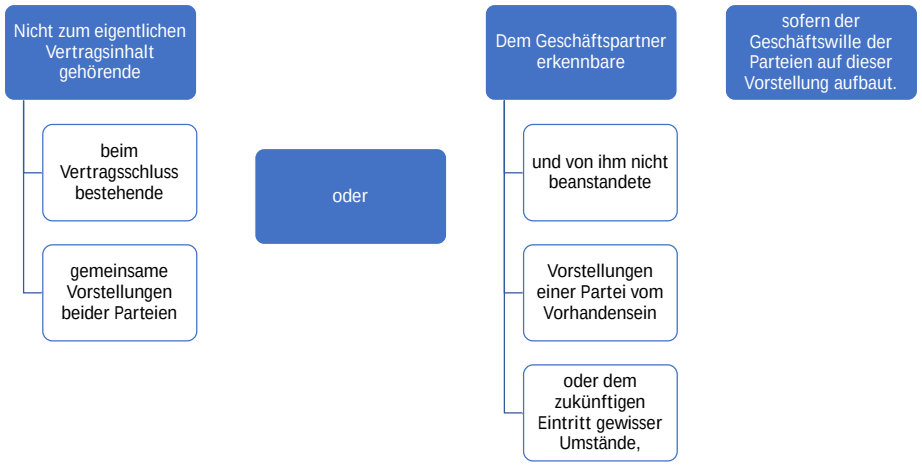

51

Art und Weise der Anpassung nach § 313 BGB

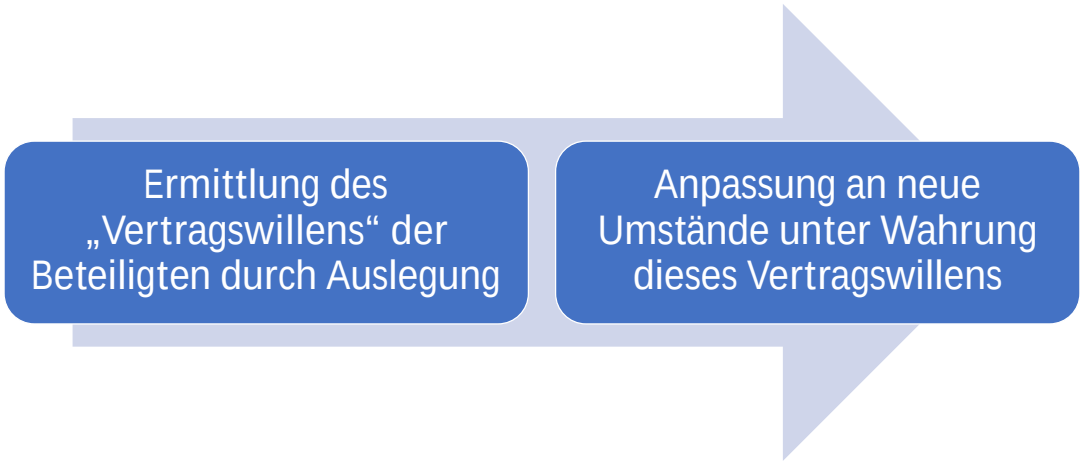

52

Konsequenz: keine wesentliche Änderung erforderlich

§ 239 FamFG enthält kein Tatbestandsmerkmal „geänderte Umstände“

Vorzutragen sind lediglich Umstände, die „die Abänderung rechtfertigen“

Bindung an Alttatsachen nur, soweit diese Geschäftsgrundlage geworden sind

53

Beispielsfall: BGH FamRZ 2015, 734

M und F lassen sich 1993 scheiden

Im gleichen Jahr Vergleich über nachehelichen Unterhalt (M an F, 750 EUR, wertgesichert)

Umfangreiche Klausel zur Abänderung, s. nächste Folie

54

BGH FamRZ 2015, 734
Sachverhalt: Abänderungsklausel

Erhöhung des Unterhalts bei Krankheit, Berufsunfähigkeit und Arbeitslosigkeit von F

Erhöhung des Unterhalts bei gestiegenem Betreuungsbedarf der gemeinsamen Tochter

Unterhalt begrenzt auf 3/7 des Einkommens von M, höchstens 1.500 EUR

Neuberechnung bei Krankheit / Arbeitsunfähigkeit von M

Bei Wiederverheiratung von F Erlöschen des Unterhalts.

Abänderung bei Zusammenleben von F mit neuem Partner

55

BGH FamRZ 2015, 734
Sachverhalt: Abänderungsklausel

„Die Eheleute sind im Übrigen berechtigt, ihre gegenwärtigen Einkünfte beliebig zu erhöhen, ohne dass sich hieraus ein Abänderungsgrund ergibt.

Die in dieser Vereinbarung genannten Abänderungsgründe sind abschließend. Im Übrigen verzichten die Eheleute auf das Recht zur Abänderung der Vereinbarung über die Unterhaltszahlung.“

56

BGH FamRZ 2015, 734
Sachverhalt: Verfahren

2012 beantragt M Abänderung auf „Null“ wegen § 1578b BGB

FamG gibt dem Antrag statt

OLG Hamburg weist Antrag des M zurück

Dagegen Rechtsbeschwerde des M

57

BGH FamRZ 2015, 734
Entscheidung des BGH

Abänderung eines Vergleichs erfolgt nach materiell-rechtlichen Kriterien

Prüfungsschritte:

- Zunächst der - durch Auslegung zu ermittelnde - Vertragsinhalt
- Erst dann (ggfs.) Anpassung wg. Störung der Geschäftsgrundlage (§ 313 BGB)

58

BGH FamRZ 2015, 734 Vertragsinhalt

Erste Frage:

Bindende Regelung (mit welchem Inhalt?) zur Begrenzung des Unterhalts im Vergleich?

„Jedenfalls bei der erstmaligen und scheidungsnahen Festlegung des nachehelichen Unterhalts ist typischerweise davon auszugehen, dass sich die Vertragsparteien die Entscheidung über eine spätere Befristung des Unterhalts vorbehalten wollten."

Etwas anderes gilt nur, wenn die Auslegung eine abschließende Entscheidung zugunsten einer unbefristeten Dauer der Unterhaltspflicht ergibt.

59

BGH FamRZ 2015, 734 Vertragsinhalt

Hier: Voraussetzungen der Abänderung detailliert geregelt

Dadurch Ausschluss anderer Abänderungsgründe (z.B. Befristung?)

BGH: „Allein aus dem Umstand, dass die Vertragsparteien … einzelne Regelungen zu deren Abänderbarkeit … getroffen haben, lässt sich … nicht zwangsläufig folgern, dass damit alle anderen denkbaren Abänderungsgründe und insbesondere der Befristungseinwand ausgeschlossen werden sollen"

60

BGH FamRZ 2015, 734 Vertragsinhalt

Aber: Wortlaut der Vereinbarung

Abänderungsgründe „abschließend“	„Verzicht“ auf Abänderung aus anderen Gründen

Zwischenergebnis: Abänderung vertraglich ausgeschlossen

61

BGH FamRZ 2015, 734 „Abänderbarkeit der Abänderbarkeit?“

- Abänderung wegen Störung der Geschäftsgrundlage vertraglich ausgeschlossen
- Aber: möglicherweise Anpassung der Klausel zur Abänderbarkeit wegen Störung der Geschäftsgrundlage?

62

BGH FamRZ 2015, 734 Störung der Geschäftsgrundlage?

Hier: Änderung der Rechtslage

Zwar auch schon bei Vergleichsschluss Befristung nach

§ 1573 V BGB aF möglich

Aber: relevant erst seit 12.04.2006 (wg BGH FamRZ 2006, 1006)

Darin liegt nach ständiger BGH-Rechtsprechung wesentliche Änderung bzgl Befristung nachehelichen Unterhalts

63

BGH FamRZ 2015, 734 Störung der Geschäftsgrundlage?

Störung der Geschäftsgrundlage (+)

Also: Anpassung des Vergleichs an neue Rechtslage?

Nicht so schnell mit den jungen Pferdchen!

64

Wir erinnern uns:

- Anpassung setzt neben Störung der Geschäftsgrundlage voraus:
  - Unzumutbarkeit des Festhaltens am Vertrag
  - Zumutbarkeit der Änderung für andere Partei

65

BGH FamRZ 2015, 734
Unzumutbarkeit für M?

- Unzumutbarkeit des Festhaltens am Vergleich für M?
  - Maßgeblich: Gesamtumstände
  - Insbesondere vertragliche Risikoverteilung

66

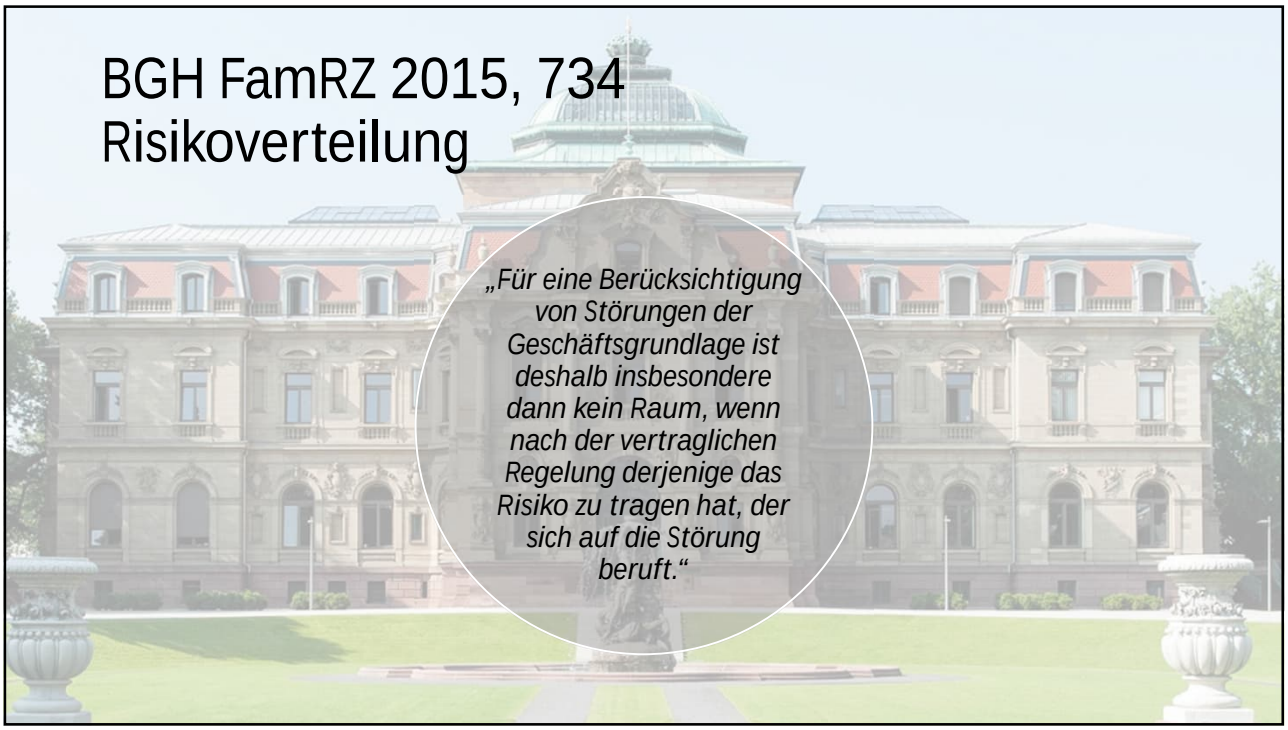

67

BGH FamRZ 2015, 734
Risikoverteilung

- Umfassender Ausschluss von Abänderungen spricht für vertragliche Risikoübernahme
- Aber: derart umfassender Ausschluss idR nur bei ausdrücklicher und eindeutiger Vereinbarung
- Darlegungs- und Beweislast: Abänderungsgegner

68

BGH FamRZ 2015, 734 Risikoverteilung

Nicht ausreichend für umfassenden Ausschluss der Abänderung:

- Pauschale Vereinbarung der Unterhaltshöhe ohne Rücksicht auf Einkommensverhältnisse
- Bloße Vereinbarung „lebenslangen“ Unterhalts (bei Änderung der Rechtslage zur Befristung uU noch Anpassung möglich)

69

BGH FamRZ 2015, 734 Risikoverteilung

Im entschiedenen Fall ausdrücklich Abänderung aus anderen als den genannten Gründen ausgeschlossen

Damit haben beide Ehegatten das Risiko übernommen, dass sich Rechtslage zu ihren Gunsten ändert, ohne dass sie Abänderung verlangen können

Anpassung damit eindeutig ausgeschlossen

Nur unter besonderen Umständen noch möglich, hier aber nicht dargelegt

Grenze: Gefährdung der wirtschaftlichen Existenz des Unterhaltspflichtigen (hier (-))

70

BGH FamRZ 2015, 734
Risikoübernahme: Kernsätze

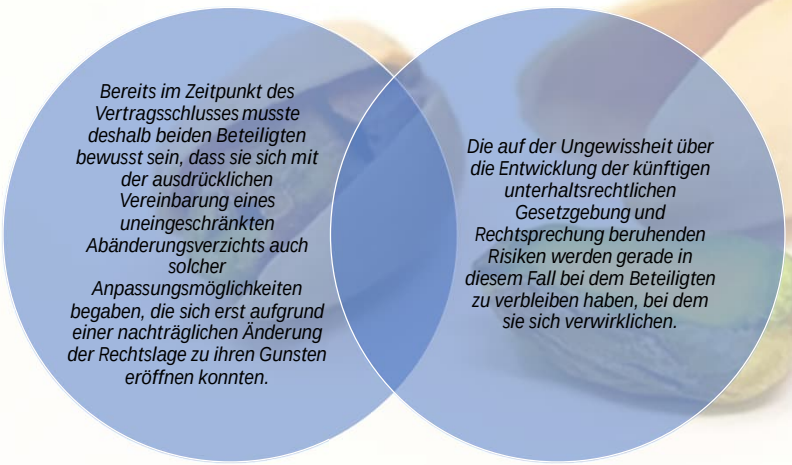

71

BGH FamRZ 2015, 734
Praxishinweise (nach *Born* NJW 2015, 1245 f.)

- Vorsicht vor zu detaillierten Regelungen zur Abänderung
- Vorsicht vor pauschalem Verzicht auf Abänderung

72

BGH FamRZ 2020, 577

- M hat aus der Ehe mit F 3 Kinder, K1, K2 und K3
- K3 ist rechtliches, aber möglicherweise nicht biologisches Kind des M
- 2011 ficht M die Vaterschaft für K3 an, nimmt den Antrag aber wegen Fristablaufs (§ 1600b I S. 1 BGB) zurück
- Außerdem ist M Vater des nichtehelichen Kindes K4

73

BGH FamRZ 2020, 577

- 2012 Vergleich M <> K4: Mindestunterhalt
- 2014 ergeht Säumnisbeschluss für K1 und K2 gg M: Mindestunterhalt
- Damaliges Einkommen (2500 EUR) reichte für Mindestunterhalt K1 bis K4 aus
- Unterhalt für K3 wurde im Vergleich M <> K4 nicht berücksichtigt

74

BGH FamRZ 2020, 577
Sachverhalt (Forts.)

M begehrt Abänderung (Herabsetzung) gegen K1, K2 und K4
- Gesunkenes Einkommen (1700 EUR statt 2500 EUR)
- Unterhalt für K3 in Titeln nicht berücksichtigt

OLG setzt Unterhalt herab (Mangelfall)

K1, K2 und K4 erheben Rechtsbeschwerde; K1 und K2 nehmen zurück

Gegenstand der BGH-Entscheidung: Unterhalt für K4

75

BGH FamRZ 2020, 577
Rechtliche Würdigung

Abzuändernder Titel: Vergleich

Einschlägig: § 239 FamFG

76

BGH FamRZ 2020, 577 Rechtliche Würdigung: Zulässigkeit

Erforderlich: Tatsachenvortrag, der Abänderung rechtfertigt

Maßstab:

§ 313 I BGB

(da nichts Anderes vereinbart)

Frage: (Geschäfts-) Grundlage?

77

BGH FamRZ 2020, 577 Rechtliche Würdigung

Grundlagen: von M nicht vorgetragen	Hier verneint, denn OLG hat Grundlagen den Schriftsätzen des Erstverfahrens entnommen
• => Unzulässigkeit?	• Verstoß gegen Beibringungsgrundsatz?

78

BGH FamRZ 2020, 577
Rechtliche Würdigung

BGH: Kein Verstoß gegen Beibringungsgrundsatz, weil Bezugnahme auf Ausgangsverfahren im Zweifel auch seinerzeitigen Verfahrensstoff abdeckt

Praxishinweis:

- OLG konnte Schriftsätze heranziehen, musste es aber nicht
- Vorsichtshalber Vergleichsgrundlagen immer vortragen

79

BGH FamRZ 2020, 577
Rechtliche Würdigung: **Begründetheit**

BGH stellt klar:

- Abänderung von Vergleichen erfolgt nach materiell-rechtlichen Kriterien
- Präklusion findet keine Anwendung

80

BGH FamRZ 2020, 577
Rechtliche Würdigung: **Begründetheit**

Voraussetzungen der Abänderung:

- Schwerwiegende Änderung von Umständen
- Nach Vertragsschluss
- Feststellung, dass Beteiligte den Vertrag so nicht geschlossen hätten, wenn sie Veränderung vorausgesehen hätten
- Festhalten am Vertrag für einen Beteiligten unzumutbar
- [Anpassung für anderen Beteiligten zumutbar, hier nicht erwähnt]

81

BGH FamRZ 2020, 577
Rechtliche Würdigung: **Begründetheit**

Rechtsfolge: Anpassung

- Neubeurteilung des Anspruchs
- Bei Wahrung der unveränderten Grundlagen des Vergleichs

82

BGH FamRZ 2020, 577
Rechtliche Würdigung

Veränderter Umstand: gesunkenes Einkommen des M

Problem: auch Berücksichtigung des Unterhalts für K3?

83

BGH FamRZ 2020, 577
Rechtliche Würdigung

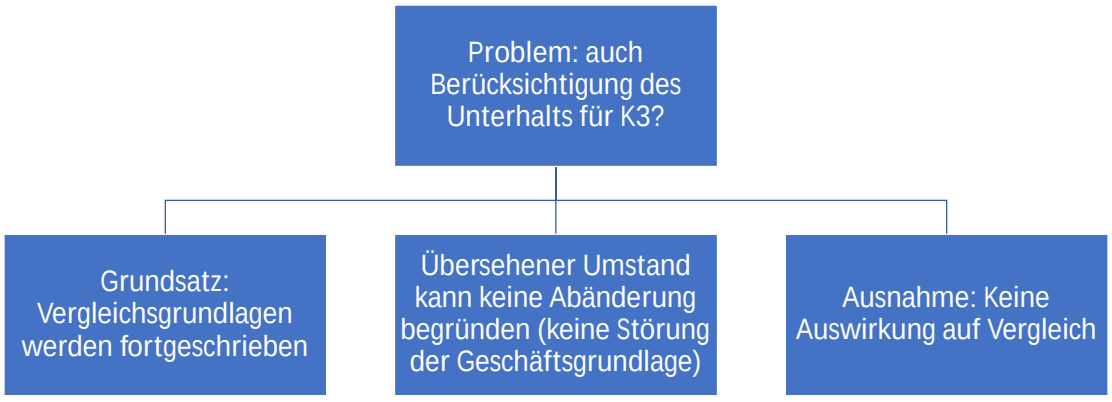

84

BGH FamRZ 2020, 577
Rechtliche Würdigung

Hier: Mindestunterhalt für K4 tituliert

↓

Einkommen hätte für Mindestunterhalt für alle 4 Kinder gereicht

↓

Also keine Auswirkung des Unterhalts für K3 auf Vergleich

↓

Damit auch keine Bindungswirkung für Nichtberücksichtigung

↓

Bei ansonsten zulässiger Abänderung kann damit auch dieser Umstand angeführt werden (vgl. oben für Entscheidungen BGH FamRZ 2015, 309)

85

BGH FamRZ 2020, 577: Leitsatz (bzgl. Abänderung)

Ist die Abänderung eines Unterhaltsvergleichs wegen Wegfalls der Geschäftsgrundlage eröffnet, können im Rahmen der Anpassung auch Umstände, die bei der Unterhaltsbemessung außer Acht gelassen wurden, berücksichtigt werden, wenn diese in Anbetracht der (sonstigen) Vergleichsgrundlagen bei Vergleichsabschluss zu keinem anderen Ergebnis geführt hätten

86

BGH FamRZ 2020, 577: Leitsatz positiv formuliert

Geschäftsgrundlage sind nur Umstände, die für den Vergleich auch von Bedeutung sind. Andere Umstände können bei einer späteren, aus anderen Gründen zulässigen Abänderung berücksichtigt werden, auch wenn sie beim Vergleichsschluss übersehen oder nicht einbezogen wurden.

87

BGH FamRZ 2020, 577: weitere Aspekte

K4 meinte zu Unrecht, unterbliebene (rechtzeitige) Anfechtung der Vaterschaft ggü K3 sei unterhaltsbezogen leichtfertig

(Unterhalts-) rechtlich allein rechtliche Vaterschaft maßgeblich

(Nicht-) Anfechtung höchstpersönliche Entscheidung und von Unterhaltsberechtigten hinzunehmen

Vergleichbar mit Adoption / Vaterschaftsanerkennung bzgl. weiterer Kinder

88

BGH FamRZ 2020, 577: weitere Aspekte

Unterhalt für K3 aber nur maßgeblich, soweit tatsächlich gezahlt

Müssen konkurrierende gleichrangige Unterhaltspflichten tatsächlich nicht mehr erfüllt werden, ist das dadurch freigewordene Einkommen für den Unterhalt der weiteren Berechtigten einzusetzen (im Anschluss an BGH FamRZ 2019, 1415)

Hier bzgl. K3 der Höhe nach fraglich

OLG hat dazu keine Feststellungen getroffen

Daher Aufhebung und Zurückverweisung

89

Grundsatz

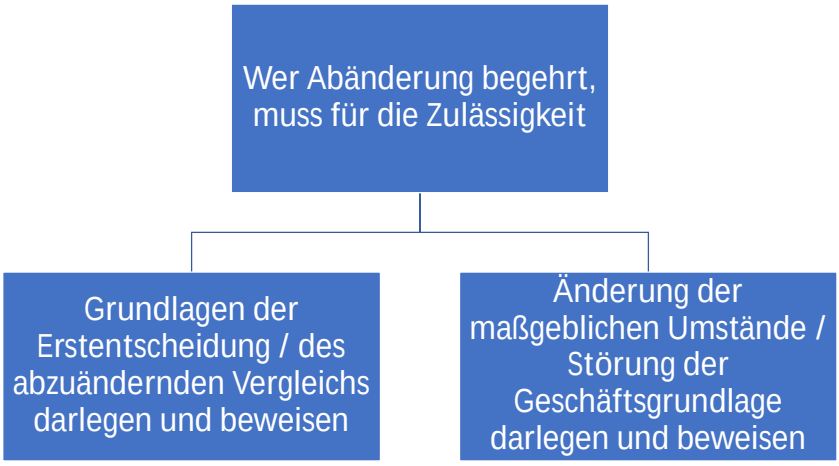

90

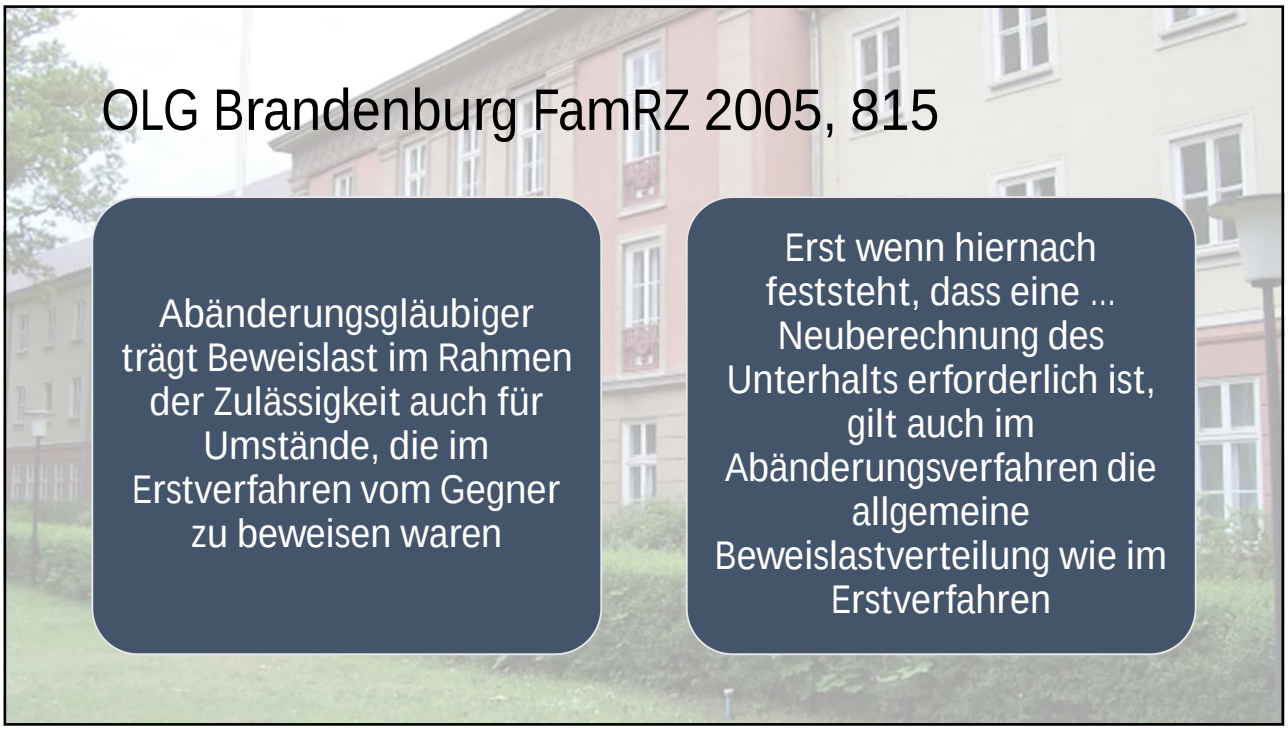

91

Darlegungs- und Beweislast
Sonderfall Abänderung nach Volljährigkeit
BGH FamRZ 2017, 370

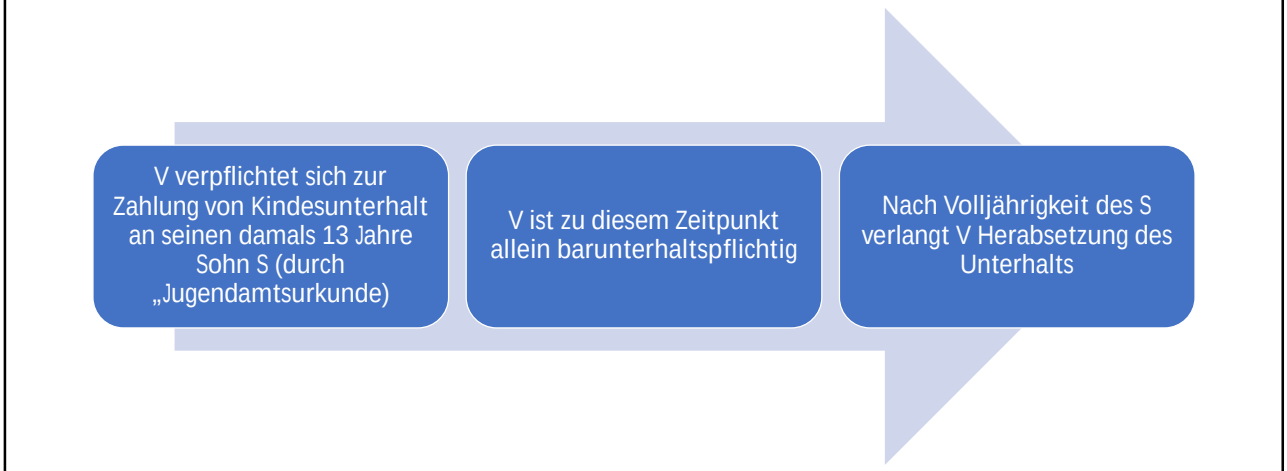

92

BGH FamRZ 2017, 370

- Jugendamtsurkunde: Abänderung gem. § 239 FamFG
- Maßgeblich: materiell-rechtliche Vorschriften
- Hier keine Vereinbarung zur Abänderung
- Also Regeln über Störung der Geschäftsgrundlage

93

BGH FamRZ 2017, 370

- Störung der Geschäftsgrundlage: Wegfall des Betreuungsunterhalts
- ↓
- Darin liegt wesentliche Veränderung
- ↓
- Abänderungslage gegeben
- ↓
- Frage: wer muss Haftungsanteil des V beweisen?

94

BGH FamRZ 2017, 370 Darlegungs- und Beweislast

Grundsatz: Volljähriger muss bei anteiliger Haftung der Eltern jeweilige Haftungsquote darlegen und beweisen

BGH: Das gilt auch bei Abänderung eines aus der Zeit der Minderjährigkeit des Kindes stammenden Titels

Grund: auf anteilige Haftung der Eltern kommt es erstmals im Abänderungsverfahren an

95

96